

Bitte senden an:

Agentur Quaranta
 Personal, Dolmetschen und Promotion mit Menschen über 30
 Kaiserweg 26 | 85646 Anzing | Deutschland
 Tel. +49 8121 225212 | Fax +49 8121 2288811
 info@agentur-quaranta.de | www.agentur-quaranta.de

Aussteller

Halle / Stand-Nr.

Freigelände / Block

USt-Id-Nr.

Ansprechpartner

Straße / Postfach

E-Mail

PLZ / Ort / Land

Telefon mit Vor-/ Durchwahl

Telefax mit Vor-/ Durchwahl

Agentur Quaranta stellt nach Ihren Wünschen Einsatzkräfte für Messen, Kongresse und Veranstaltungen. Lebens- und veranstaltungserfahren, sprachlich vielseitig und vielfältig, interkulturell und kommunikationsstark, belastbar und dienstleistungsorientiert. Wir stellen unsere Einsatzkräfte langfristig oder flexibel kurzfristig vor Ort zur Verfügung.

Unsere besonderen Leistungen

- Beratung, welche Einsatzkräfte mit welchen Sprachen benötigt werden
- Beratung bei der Auswahl und Teambildung anhand von Karteikarten sowie die Möglichkeit des persönlichen Vorgesprächs
- Erreichbarkeit vor und zur Veranstaltung 24 Std.
- Projektplanung vom Dolmetschen bis zur Promotionaktion

Gerne erstellen wir Ihnen ein unverbindliches Angebot für:

Einsatzkräfte/Dolmetscher/Promotionpersonal

Männlich Weiblich Anzahl _____ Alter ca. _____

Aufgaben

Information Promotion Fachberatung Meet&Greet

Teamleitung Moderation Service Küche

VIP-Betreuung Bar/Barista Kleinkunst

Andere (bitte spezifizieren) _____

Gewünschte Sprachkenntnisse und Sprachkombinationen

Deutsch Englisch Französisch Chinesisch

Japanisch Italienisch Portugiesisch Spanisch

Russisch Arabisch

Andere Sprache _____

Gewünschte Sprachfähigkeiten

Muttersprachlich Verhandlungssicher

Fließend Grundkenntnisse

Dolmetschen und Übersetzen (stundenweise, halbtags, ganztags buchbar)

Dolmetschen Konversation (meet&greet, einfache Gespräche; Messebegleitung)

Dolmetschen professional (themenbezogen, Verhandlung, Messebegleitung, konsekutiv – simultan)

Gebärdendolmetschen

Übersetzungen (Text, Flyer, Verträge, Leichte Sprache)

Einsatzzeiten (Pausen inklusive)

Briefing vor Ort im Vorfeld erwünscht (mindestens 2 Stunden)

_____ Briefing Termin

An den Messetagen

_____ Erster Tag von bis Anzahl Stunden

_____ Mittlere Messetage von bis Anzahl Stunden

_____ Letzter Messetag von bis Anzahl Stunden

Gewünschte Bekleidung

Standard (Anzug/Kostüm schwarz, dunkelblau oder grau, weiße(s) Bluse/Hemd)

Bekleidung wird vom Aussteller gestellt

Leihuniformen oder Leihkleidung

_____ bitte spezifizieren

Ort / Datum

Firmenstempel und rechtsgültige Unterschrift des Ausstellers

■ Hinweise

Dies ist ein unverbindliches **Anfrageformular**, damit wir Ihnen ein passendes Angebot mit geeigneten Vorschlägen unterbreiten können.

Gerne erstellen wir Ihnen innerhalb von drei Arbeitstagen ein passendes Angebot mit Vorschlägen, zunächst mit Hilfe von Karteikarten.

Der Vertrag kommt nach Angebotsbestätigung direkt zwischen Aussteller und Vertragsfirma der Messe München GmbH zustande.

Die **Agentur Quaranta** stellt auf Wunsch Personal nach den Bestimmungen des AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) zur Verfügung oder Selbständige, die auf eigene Rechnung für die Agentur Quaranta tätig sind. Die verrechneten Preise beinhalten die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben und Steuern. Die Leistungserbringung wird während der Messe regelmäßig kontrolliert. Wir stehen während des Einsatzes als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung. In Notfällen oder bei Ausfällen stellen wir adäquaten Ersatz.

■ AGB für Einsatzkräfte der Agentur Quaranta

Durch die Auftragserteilung und die Annahme des Auftrags wird ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (nachfolgend auch „Agentur Quaranta“) begründet. Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit Ausführung des Auftrags freie Mitarbeiter (nachfolgend „Einsatzkraft“) zu beauftragen. Auch im Falle der Beauftragung von Einsatzkräften durch den Auftragnehmer wird kein Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Einsatzkraft begründet.

Zu den in diesem Angebot aufgeführten Leistungen werden folgende Punkte zwischen Auftraggeber und -nehmer verpflichtend vereinbart:

1. Verpflichtungen:

Der Auftraggeber verpflichtet sich, kein direktes Vertragsverhältnis mit der Einsatzkraft einzugehen. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur vereinbarungsgemäßen pünktlichen Zahlung bei ordnungsgemäßer, auftragsgemäßer Leistung.

2. Angebot und Abschluss:

Angebote sind freibleibend. Die Annahme des Auftrages sowie alle danach getroffenen mündlichen, telefonischen oder durch Mitarbeiter von Agentur Quaranta getroffenen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Auftragsstornierung:

Wird der Auftrag als Ganzes, oder – falls vereinbart – einzelne Positionen des Auftrages vor Beginn des Einsatzes vom Personal storniert, werden alle bis zur Stornierung angefallenen Arbeiten auf Stundenbasis abgerechnet. In diesem Fall beträgt das Honorar für jede angefallene Arbeitsstunde EUR 70,00 zzgl. MwSt.

Werden vereinbarte, bereits bezahlte Leistungen als Ganzes oder in Teilen nicht in Anspruch genommen, besteht – wenn nicht anders vereinbart – weder ein Anspruch auf Gutschrift noch auf Erstattung. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die nach Aufwand abgerechnet werden.

4. Stornierung von Einsatzkräften:

Wird gebuchtes Einsatzpersonal bis zu drei Tage vor Einsatzbeginn durch den Auftraggeber storniert, so werden 50% des Auftragswertes fällig. Erfolgt der Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt, werden 80% der vereinbarten Auftragssumme fällig. Ziffer 3 dieser AGB bleibt hiervon unberührt.

5. Ausführung des Auftrages:

Die Einsatzkräfte werden von Agentur Quaranta entsprechend der Auftragsanforderung ausgewählt. Im Krankheits- oder Ausfallfall der Einsatzkraft stellt die Agentur Quaranta adäquaten Ersatz ohne Zusatzkosten. Sollte es während des Einsatzes notwendig sein, andere als im Vertrag vereinbarte Leistungen zu erbringen, so ist dies vor Leistungserbringung mit Agentur Quaranta abzusprechen. Agentur Quaranta kann aus wichtigen Gründen, die dem Auftraggeber mitzuteilen sind, vor oder während der Ausführung eines Auftrags anderen Einsatzkräften die Durchführung übertragen als ursprünglich vereinbart. Preisänderungen sind im Laufe einer Durchführung eines einzelnen Auftrages nur möglich, wenn sich die Anforderungen ändern. Die Agentur Quaranta behält sich vor, den Auftrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, falls die Ausführung oder Unterstützung rechtswidrig, sittenwidrig oder gesundheitsschädlich ist. Agentur Quaranta behält sich vor, den Auftrag aus wichtigem Grund (insbesondere drohender Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz des Auftraggebers) oder bei nicht vereinbarungsgemäßer Zahlung nicht auszuführen, wobei dies den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungspflicht entbindet.

6. Ausschlussfrist:

Mängel der Leistung sind in schriftlicher Form binnen zwei Wochen nach Leistungserbringung bei Agentur Quaranta anzuzeigen, andernfalls erlöschen etwaige Ansprüche.

7. Haftung:

Vorbehaltlich anderer als in diesen AGB getroffener Regelungen haftet Agentur Quaranta auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere wenn das Einsatzpersonal während der Aktion den Weisungen des Auftraggebers unterliegt, haftet Agentur Quaranta nicht für evtl. entstehende Schäden. Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb einer Frist von drei Monaten gerechnet ab Ende der Leistungserbringung. Ein dem Auftraggeber zustehender Schadensersatzanspruch besteht maximal in Höhe der vereinbarten Vergütung des Teils der Leistung, der nicht vertragsgemäß erbracht worden ist.

Wird Agentur Quaranta selbstverschuldet die Leistungserbringung unmöglich, so kann der Auftraggeber Schadensersatz verlangen. Dieser ist begrenzt auf die Vergütung für den Teil der Leistung, der selbstverschuldet nicht erbracht werden

konnte. Anderweitige und darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind in Fällen verspäteter Lieferung oder Nichterfüllung wegen höherer Gewalt, Krankheit, Streik oder Aussperrung ausgeschlossen. Bei Open-Air-Veranstaltungen trägt der Kunde das Wetterrisiko.

Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung sowie die Haftung in vollem Umfange für die Sicherheit der Beauftragten und der Ausrüstung von Agentur Quaranta trägt der Kunde. Agentur Quaranta übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung für Schäden gleich welcher Art, die durch Personal und Besucher verursacht worden sind. Schwund, Glasbruch und eventuelle Kosten, die durch die Beschädigung des Geländes, der Räume oder unterirdischer Leitungen durch die Installation von Messeständen, Bühnen, Zelten etc. entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

8. Abrechnung:

Die Abrechnung des Auftrages, insbesondere der Vergütung der zum Einsatz gebrachten Einsatzkräfte, erfolgt ausschließlich durch Agentur Quaranta und ist – wenn nicht anders vereinbart – sofort nach Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungen sind vollständig und umgehend auf das Konto der Agentur ohne Abzüge für Bankspesen und Überweisungskosten zu leisten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm vorgelegten Tätigkeitsnachweise der eingesetzten Kräfte während oder nach Beendigung des Auftrages abzuzeichnen oder im Verhinderungsfalle die Angaben von Agentur Quaranta als richtig anzuerkennen. Reisekosten und Spesen werden nach Aufwand und nur nach vorheriger Absprache abgerechnet. Flüge erfolgen in der Economy Class, Bahnreisen in der 2. Klasse. Fahrten mit dem PKW werden mit 0,37 EUR/km berechnet. Eine detaillierte Einzelabrechnung der vereinbarten Fahrtzeiten, Pausen, Schulungszeiten, Kilometergeld usw. ist aufgrund vieler Einzelpositionen und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wirtschaftlich nicht sinnvoll. Falls diese dennoch vom Auftraggeber gewünscht wird, muss sie vor der Auftragserteilung gesondert vereinbart werden. Diese Leistung wird nach Aufwand berechnet.

9. Konkurrenzschutz:

Die von Agentur Quaranta eingesetzten Personen dürfen für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber weder aushilfsweise noch als feste Mitarbeiter angestellt bzw. als Subunternehmer beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes wird eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 3.000 pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10. Sonstige Bedingungen:

Der Auftraggeber und Agentur Quaranta sind berechtigt, alle während der Aktion aufgenommenen Dokumentationen, einschließlich Bild- und Filmmaterial uneingeschränkt für eigene Werbezwecke und Präsentationszwecke zu nutzen. Diese können eingetragene Marken und Produkte des Auftraggebers beinhalten. Die Vertragsparteien gestatten sich gegenseitig, Pressemitteilungen herauszugeben. Quaranta ist in Publikationen als Rechteinhaberin und durchführende Agentur namentlich zu nennen.

Auftraggeber und -nehmer sichern sich im Rahmen der Zusammenarbeit Vertraulichkeit zu und werden keinem Dritten Auskunft über das vereinbarte Honorar geben.

11. Salvatorische Klausel:

Sollte eine einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung und des Auftrags als solchen. Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle zur Formulierung einer Vereinbarung, die dem Sinne dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der AGBs bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Diese Vereinbarung sowie das gesamte Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme der Vorschriften über das Internationale Privatrecht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag ist – soweit zulässig – München.